

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse 1a Immo PK

ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» für steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen (nachfolgend der «Immobilienfonds»)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Immobilienfonds zu ändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Umstellung des Anlagefonds in ein NAV-basiertes Produkt. Der ausserbörsliche Handel der Fondsanteile wird vorbehältlich der Zustimmung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA eingestellt. Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

1. § 1 Bezeichnung, eingeschränkter Anlegerkreis, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank, Vermögensverwalter sowie nicht anwendbare Bestimmungen des KAG

§ 1 Ziff. 5 soll um folgenden Absatz ergänzt werden, nach welchem die Fondsleitung in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG und in Abweichung von Art. 83 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 106 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 KKV-FINMA sowie Art. 67 KAG von ihrer Pflicht befreit wird, die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen sowie über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher zu stellen:

«Die FINMA hat den Immobilienfonds weiter von der Pflicht zur monatlichen Preisveröffentlichung befreit sowie von der Pflicht, einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicherzustellen.»

§1 Ziff. 5 bleibt ansonsten unverändert.

2. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Handel

In § 17 Ziff. 2 wird der zweite Abschnitt gestrichen, wonach die Fondsleitung über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicherstellt.

Stattdessen wird Ziff. 2 um folgenden Satz ergänzt:

«Die Fondsleitung stellt keinen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher.»

Die weiteren Ziffern des § 17 des Fondsvertrags bleiben unverändert.

3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Aufgrund der Aufhebung der Pflicht der Fondsleitung zur Sicherstellung eines regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handels der Immobilienfondsanteile durch eine Bank oder einen Effektenhändler wird die in (bisher) Ziff. 3 als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgeführte Market Making Gebühr von jährlich 0,01% des Nettofondsvermögens zu Beginn des Rechnungsjahres gestrichen.

4. § 23 Publikationen des Immobilienfonds

Der Wortlaut von Ziff. 3 wird angepasst und lautet neu wie folgt:

«3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert des Immobilienfonds in den im Anhang genannten Print- oder elektronischen Medien sowie sind diese auf Anfrage bei der Fondsleitung erhältlich.»

5. Redaktionelle und formelle Änderungen

Daneben wurden redaktionelle und formelle Änderungen vorgenommen, welche die Rechte der Anleger nicht tangieren.

II. Änderungen des Anhangs

Der Anhang zum Fondsvertrag des Immobilienfonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Änderungen in § 1 des Fondsvertrags erstreckt und jene in § 17, § 19 und § 23 des Fondsvertrags nicht erfasst.

Bezüglich der in Ziff. I., 1.-4. genannten Änderungen, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 07.Februar 2024

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich